

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHLUSSENNAHME**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

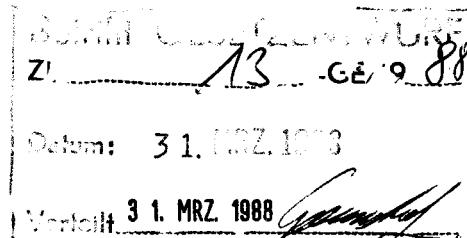
1 von 2

12/SN-100/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien



Wien, am 30.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
550.905/5-VIII/1/88 16.2.88

Unser Zeichen: Durchwahl:
M-388/Li 533

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Energielenkungsgesetz 1982;
Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich erhebt keinen grundsätzlichen Einwand gegen den Entwurf zum Energielenkungsgesetz, zu einzelnen Details wird folgendes angeregt:

Zu Art.1:

Analog dem Versorgungssicherungsgesetz bzw. dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz sollte konsequenterweise die Mitbefassung des Hauptausschusses bzw. des Unterausschusses des Nationalrates auch im Energielenkungsgesetz vorgesehen werden.

- 2 -

Zu Art.2 § 3 Abs.5:

Für Vorräte von Ländern und Gemeinden sollte eine dem in § 5 Abs.3 des Versorgungssicherungsgesetzes analoge Regelung vorgesehen werden. Auch wäre zu prüfen, ob in z.2 die Erfassung der Hoftankstellen der Landwirtschaft genügend abgedeckt erscheint.

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz sollte im Energielenkungsgesetz die Energieversorgung der Landwirtschaft im Krisenfall besonders berücksichtigt werden, damit die Landwirtschaft auch in Krisenzeiten eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleisten kann.

Im Gesetzesentwurf wird dem zu wenig Rechnung getragen, Konflikte bei der Zuteilung bzw. der anderen Lenkungsmaßnahmen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftssparten im Ernstfall sind nach dem Entwurf nicht auszuschließen. Im Gesetz sollte daher eine besondere Berücksichtigung der Landwirtschaft im Krisenfall festgelegt werden.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung dieser Anregungen und stellt abschließend fest, daß eine gesetzliche Regelung betreffend die Energielenkung nur im Zusammenhang und mit der gleichen Geltungsdauer mit dem Paket der übrigen Wirtschaftsgesetze erfolgen kann.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl